

Nachdem so viele Feuers-Brünste sich leyder! zu tragen/ und die Christliche Liebe erfordert/ den Verunglückten/ so viel möglich/ zu subleviren; So hat ein ansehnlicher Numerus der löbl. Mecklenbl. Ritterschafft sich vereinbaret/ und eine Feuer-Gilde im Nahmen des dreyeinigen Gottes unter Sich auffzurichten/ beschlossen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1729?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88772714X>

Druck Freier  Zugang



MK - 5624¹

Nachdem so viele Feuers-Brünste sich lender! zu tra-
gen/ und die Christliche Liebe erfordert/ den Verunglückten/ so viel
möglich/ zu subleviren: So hat ein ansehnlicher Numerus der löbl.
Mecklenbl. Ritterschafft sich vereinbaret/ und eine Feuer-Gilde im
Nahmen des dreieinigen Gottes unter Sich aufzurichten/ beschlossen/ auch
nachstehende Puncta zu einem Reglement feste gesetzt/ dem barmherzigen
Gott demüthigst anrufend: daß Er diese Societet für allem Unglück und
besorglichen Feuer- Schaden gnädigst bewahren wolle.

I.

Sollen auß dem Corpore, der/ bey dieser Gilde interessirten Ritterschafft/
zwey Cavalliers, so bald die gesambte Einzeichnung geschehen seyn wird/ zu
Directoren derselben erwöhlet werden/ Denen/ im Fall Sich die Gilde ver-
größern würde/ nach Gutbefinden mehrere associiret werden müssen.

II.

Werden zu dieser Gilde admittiret alle Gühter die der Adel besizet/ auch
diejenige/ welche außer der Noblesse adeliche Gühter innehaben/ ohne Unters-
scheid/ in welchen Traysse oder Fürstenthum sie belegen.

III.

Werden die einzuschreibende Zimmer in nachgesetzte Rubriquen und Clas-
sen vertheilet/ auß welchen Sich Ein jeder eine Classe nach belieben erwöhlen kan.

RUBRIQUEN		CLASSEN					
		I	II	III	IV	V	
		Md.	Md.	Md.	Md.	Md.	fl.
1.	Ein Wohn-Haus	50.	40.	30.	20.	10.	•
2.	Eine Scheune	15.	12.	9.	6.	3.	•
3.	Ein Vieh-Haus	15.	12.	9.	6.	3.	•
4.	Ein Oefen- oder Pferde- Stall	15.	12.	9.	6.	3.	•
5.	Ein Back- oder Brau-Haus	12.	9.	6.	4.	2.	•
6.	Ein Holländer-Haus	10.	8.	6.	4.	2.	•
7.	Ein Thor-Haus	10.	8.	6.	4.	2.	•
8.	Ein Schaff-Stall	10.	8.	6.	4.	2.	•
9.	Ein Krug	10.	8.	6.	4.	2.	•
10.	Eine Wind- oder Wasser- Mühle	10.	8.	6.	4.	2.	•
11.	Ein Bauer-Haus	•	•	•	•	•	2.
12.	Eine Bauer-Scheune	•	•	•	•	•	I.
13.	Ein Rahben	•	•	•	•	•	I.

IV.

IV.

Kan Einjeder/vorgemeldete und rubricirte Zimmer/Sie mögen auff Höfen/Weyheren oder in Dörffern belegen seyn/nach gefallen einschreiben und classificiren/nur daß eine in denen Classen befindliche/ nicht aber eine größere oder geringere Summa erwehlet werde.

V.

Läset Derjenige/so in dieser Gilde einzutreten belieben hat/eine Specification seiner Zimmer/nach dem sub lit: A. Anliegenden Schemate, in Triplo verfertigen/ und unterschreibet selbiges/ nebst den Revers sub lit: B. coram Notario. welcher/nachdem Er solche auß dem gangen Ampte beysammen hat/generaliter darüber documentiret: daß die Grund-Herren/so wohl die Specificationes, als auch den Revers eigenhändig unterschrieben und unterschlegt. Von solchem Specificationen behält der Ampts Deputirte ein Exemplar zur Nachricht/die übrigen beyden aber werden denen Gilde Directoribus zu gesandt/ die denn zu besorgen/ daß das ganze Werck zum Druck befördert/ und Einen jeden von der Societet ein Exemplar zugestellet werde/damit Einjeder selber nachsehen und ausrechnen könne/was Er Casa existente, entweder außzugeben oder zu empfangen habe.

VI.

Würde Demjenigen/der ein Unglück vom Feuer hätte/ eine schnelle Hülffe am zuträglichsten seyn/ daher der Verunglückte zu Gewinnung der Zeit/so gleich dem Herrn Ampts Deputirten solches notificiret/welcher nebst Zuziehung eines Benachbahrten/und bey der Gilde interessirten Cavalliers, im gleichem des Ampts Secretarii, den Brand gehörig examiniret, Derjenige aber so dem Brand erlitten/ertheilet einen Revers, mediante juramento, daß Sein oder Seiner Leute Zimmer nicht dolose angestecket/ sondern durch ein sonderlich Verhängniß zu Schaden gekommen. Wenn dieses seine Richtigkeit/ so schicket der Herr Deputirte, dem nächsten Directori das gehaltene Untersuchungs Protocollam, nebst obgemeldeten Revers zu/ der denn das Aufschreiben an die Gilde ergehen läset/ damit die verschriebene Gelder zusammen gebracht werden.

VII.

Sh Einjeder von der Societet gehalten/ vier Wochen nach geschēener Intimation dem Herrn Ampts Deputirten gegen Quitting sein Contingent an neuen $\frac{2}{3}$ zu voll/franco einzuliefern/vnd Dieser zahlt das ganze Quantum des Ampts

Ampts/ dem nächsten Gilde-Directori, welcher die ganze Summa, so die Societät
beizutragen verbunden/ Demjenigen/ so den Brand erlitten/ nach Abzuge
der Unkosten gegen Quittung einhändiget. Wann nun

VIII.

ein Brand in der Gilde entsteht/ so kan man zwar anjehobeyn An-
fange noch nicht determiniren, wie hoch die Summa seyn werde/ die der Ver-
unglückte alsdenn zu hoffen habe/ maßen man noch nicht weiß wie hoch die
Societät anwachsen/ und welche Classe einer annehmen werde. So bald
aber die völlige Einzeichnung geschehen/ müssen die Directores einen general-
Extract verfertigen und drucken lassen/ damit die Ausrechnung so viel leichter
sey/ und Einem jeden in die Augen falle.

IX.

Ist zu mercken/ das die Abt des Beitrags solcher Gestalt beschaffet
werde/ daß die rubricirte Zimmer nur bloß von denen/ zu selbiger Rubrique ge-
hörigen/ und den Rahmen nach gleichen Zimmern/ indemnifret werden. e.g. *vid.*
Wenn ein Wohnhaus abbrennet/ so geben nur alleine die Wohnhäuser *lit. C.*
Ihren Beitrag/ und bleiben alle übrig rubricirte Zimmer frey/ auch wird sol-
cher gestalt mit allen anderen Zimmern procediret. Wann

X.

ein Gebäude vom Feuer zwar beschädiget wird/ und nur halb oder
weniger abbrennet; So wird bey der s VI. gedachten Untersuchung/ nach
der Estimation, derer dabey zu adhibirenden Zimmer- und Mauer-Leuten/
Derjenige so das Unglück erlitten solcher Gestalt indemnifret: daß/ falls das
Zimmer auff die helffte/ ein Viertel oder drey Viertel ruiniret worden/
auch der Beitrag in solcher maße/ nach Proportion eines jeden Quanci beschaf-
fet werde.

XI.

Wird vor ein Bauer-Haus gerechnet dasjenige/ so von einem viertel-/
einen halb-/drey- viertel- oder voll-Häuser bewohnet wird/ und steuret ein
solches Haus ohne Unterscheid 2. fl. eine Bauer-Scheune die helffte als 1. fl.
und ein Kasten auch 1. fl. Unter das Wort Kasten wird verstanden/ ein

Haus

Haus darinnen Dröschler/Handwerker/Wind-Müller/Schäffer &c. wohnen/ und wird nur vor ein Haus gerechnet und versteuert/ob gleich 2/ 3 oder mehr Partheien darin wohnen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit andern Gebäuden/ die zu einen gedoppelten Gebrauch gebauet sind e. g. ein Wohn-Haus das zugleich ein Vieh-Haus ist/ wird nur vor ein Wohn-Haus oder Vieh-Haus gerechnet/ nach Gefallen des Grund-Herrn/ wie Er es angeben will.

XII.

Steuert ein Bauer vor sein Haus selber/ wenn dergleichen in der Gilde abbrennet/ und zwar jährlich bis an die Zahl von 8. Häusern/ solten aber/ daß Gott verbüte! in einen Jahre mehrere verunglücken; So zahlt der Grund-Herr den Über-rest. Und wie Er jenes von denen Bauern collectiret/ als ist Er so wohl vor die Erlegung dessen/ als auch des eingeschriebenen Quanti seiner übrigen Zimmer responsible. Auf gleiche Art wird es auch mit denen Bauer-Scheunen und Kasten gehalten/ nemlich daß die Einwohner nur jährlich zu 8 dergleichen Häuser bestragen thun/ bei größeren Unglücke aber der Grund-Herr den Rest übernehme und aus seinen Mitteln bezahle.

XIII.

Nimt der Grund-Herr das Geld/ so von der Gilde/ zu einem abgebrannten Bauer-Hause/Scheune oder Kasten zu sammen gebracht wird/ zu Sich und beschaffet davor die Aufsbauung solcher abgebrannten Zimmer.

XIV.

Reserviren sich sammtl. Interessenten dieser Gilde per expressum, daß/ im Fall diese Societet sehr hoch an wachsen/ nombreuse werden/ und die Collecte eine weit größere Summa auftragen solte/ als zu Ersehung des entstandenen Brandes nöthig/ Sie durch die Gilde-Directores und einigen Denenselben zu adjungirenden Deputirten/ eine Proportion, entweder durch Verminderung des Einsages oder Partagierung der Gilde in zwey Theile/ außständig machen lassen wollen/ um alle zu besorgende böse Suites dadurch vorzubugen.

XV.

Nimt diese Gilde Ihren Anfang/ und tritt in Activität den 1. Junii dieses lauffende

lauffenden 1729 Jahres/ und versamen Sich jährlich die Herren Directores
nebst einem/ auß dem Corpore der/ bey der Gilde interessirten Ritterschafft/ zu
erwählenden Engern-Ausschuß/ an einen hiezu beliebten Orte/ um/ über die
Vorkommenheiten/ und über dasjenige/ so etwa in der Gilde zu ändern und
zu verbessern seyn möchte/ zu deliberiren. Da denn auch Diejenige/ so wieder auß
der Societet treten wollen/ ordentlich/ nach Maßgebung dieses Reglements, zu
dimittiren seyn würden/ auch die verhandene Rechnung/ bey solcher Versam-
lung abgelegt werden müssen. Sollten sich

XVI.

in der Gilde einige Irrungen und Streitigkeiten hervor thun; So ent-
scheiden und decidiren solche die Herren Directores und vorgemeldeter Enger-
Ausschuß per Majora. Wogegen ein jeder Sich seines Fori ordinarii, imgleichen
des Beneficii Appellationis begiebet/ und denen selben renunciret.

XVII.

Wer seine Zimmer einmahl einschreiben läset/ ist schuldig das ganze Jahr
durch/ die/ in der Gilde entstehende Unglücks-Fälle/ nach Maßgebung seiner
Specification, proportionabiliter zu tragen/ falls Er aber wieder auftreten will/
zeigt Er solches ein Jahr vorhero/ denen Herren Directoribus schriftlich an/ und
erleget vor den Aufschreibungs-Schein/ dem Gilde-Secretario I Rthlr. Wenn

XVIII.

ein Glied der Societet sein Gut verkauft/ so ist Es schuldig in Zeiten
denen Herren Directoribus davon Nachricht zugeben/ oder in Forma probante
bey zu bringen/ daß der Käufer das Gut cum Pertinentiis, in der Gilde/ ein-
geschriebener Maßen/ lassen wolle.

XIX.

Diejenige/ so nach dem Verlauff des 1ten Junii 1729/ Sich wollen einschrei-
ben lassen/ werden zwar in diesen ersten Jahre angenommen/ geben aber
dem Gilde Secretario I Rthlr./ und überdem Ihr Quotum zu denen Unkosten/

B

welche

welche die Gilde bereits gehabt/und schicken Ihre Specificationes und Revers
vorbeschriebener maßen/ denen Gilde Directoribus und Ampts Deputato zu.
Nach diesen aber geschieht die Einzeichnung nur alle Jahre/ in Gegenwart
Derer Directorium und s XV gemeldeten Engeren Ausschusses.

XX.

Die in Concurſu ſtehende Güter/ werden nicht admittiret. Mit Pupillen
Güter aber hat es seine Richtigkeit/ wenn Deren Tutores Sich verſchreiben.

XXI.

Die in fremden Landen Sich aufhaltende Cavallier/ können Einen Ihrer
guten Freunde von der Ritterschafft/ die Vollmacht zur Einzeichnung auftra-
gen/ welche ſchriftl. Vollmacht/ die Herren Directores ad Acta legen/ und ſo
dann Jenen als Mitt-Glied der Gilde annehmen.

x in Duplo abgefaßt

XXII.

Dem Gilde-Secretario wird jährlich pro Salario 50 Rthlr. gegeben.

Beilagen.

Lit. A.

Ist das Schema, wornach die Specificatio eines jeden Gutes einzurichten/
und wird selbiges von denen Ampts Secretariis
zu produciren ſeyn

Lit. B.

Ist der Revers, welcher von denen Eingesehenen eines jeden Ampts/ so diese
Gilde eneyren wollen/ unterschrieben
wird.

Lit. C.

Lit. C.

referiret sich ad § IX, und ist zudeßen mehreren Erläuterung beygefüget.
 Posito die Gilde bestünde aus 100 Wohnhäusern/ davon finden sich
 20 in der ersten Classe angezeichnet a 50 Mark.
 20 in der 2ten a 40
 20 in der 3ten a 30
 20 in der 4ten a 20
 20 in der 5ten a 10

Wan nun in der ersten Classe, ein Wohn-			
Haus abbrent; So geben die			
19 übrigen dieser Classe jeder	50 Mcl. thut	950 Mcl.	
20 in der 2ten a	40	800	
20 in der 3ten a	30	600	
20 in der 4ten a	20	400	
20 in der 5ten a	10	200	
		Summa	2950.
Brent ein Wohn-Haus in der 2 Classe ab;			
So geben die			
19 übrigen dieser Classe a	40	760	
20 der ersten Classe geben als dan			
auch nur	40	800	
ungeachtet Ihr Einsatz 50 Mcl. Sonsten ist thut		600	
20 der 3ten Classe a	30	400	
20 der 4ten a	20	200	
20 der 5ten a	10		
		Summa	2760.
Brennet ein Wohn-Haus in der 3 Classe ab;			
So geben die			
19 übrigen zu dieser Classe gehöriga	30 Mcl.	570	
20 der 1ten Classe a	30	600	
20 der 2ten a	30	600	
20 der 4ten a	20	400	
20 der 5ten a	10	200	
		Summa	2370.
Brent ein Wohn-Haus in der 4 Classe ab;			
So geben die			
19 übrigen dieser Classe a	20	380	
20 der 1ten Classe a	20	400	
20 der 2ten a	20	400	
20 der 3ten a	20	400	
20 der 5ten a	10	200	
		Summa	1786.
Brennet in der 5ten Classe ein Wohn-Haus ab;			
So geben die			
19 übrigen dieser Classe a	10	190	
20 der 1ten Classe a	10	200	
20 der 2ten a	10	200	
20 der 3ten a	10	200	
20 der 4ten a	10	200	
		Summa	990.

NB. Die Wohn-Häuser/ ohne Unterscheid/ ob Sie auf de-
 nen Haupt-Gütern oder Mener-Höfen befindlich/
 steuren sich einander zu Hülffe/ nach Proportion,
 wie Sie in denen Classen eingezich-
 net/ befindlich.



Wk - 56241



MK - 5624^{1b}

[illegible]

MK-5624^{1b}

Lit. C.

referiret sich ad § IX, und ist zudeßen mehreren Erläuterung beigefüget.
 Posico die Gilde bestünde aus 100 Wohnhäusern/ davon finden sich

20 in der ersten Classe angezeichnet	2 50	March.
20 in der 2ten	2 40	"
20 in der 3ten	2 30	"
20 in der 4ten	2 20	"
20 in der 5ten	2 10	"

Wan nun in der ersten Classe, ein Wohn-
Haus abbrent; So geben die

19 übrigen dieser Classe jeder	50 Mct. thut	950 Mct.
20 in der 2ten a	40 " " "	800 " "
20 in der 3ten a	30 " " "	600 " "
20 in der 4ten a	20 " " "	400 " "
20 in der 5ten a	10 " " "	200 " "

Summa	2950.
-------	-------

Brent ein Wohn-Haus in der 2 Classe ab:

So geben die

19	der ersten Klasse	2	40
20	der ersten Klasse	geben als dan	40
	auch nur		40
	ungeachtet Ihr Einsatz	50	
	und Sonsten ist thut		
20	der 3ten Klasse	2	30
20	der 4ten	2	20
20	der 5ten	2	10

ma 2760.

Brennet ein Wohn-Haus in der 3 Classe ab;

So geben die

19 übrigen zu dieser Classe gehörig	30	Wd.
20 der 1ten Classe	30	"
20 der 2ten " " "	30	"
20 der 4ten " " "	20	"
20 der 5ten " " "	10	"

ma 2370.

Brent ein Bohn-Haus in der 4 Classe ab;

So geben die

19	übrigen dieser Classe a	20
20	der 1ten Classe a	20
20	der 2ten " a	20
20	der 3ten " a	20
20	der 4ten " a	10

ma 1786.

Brennet in der 5ten Classe ein Wohn-Haus ab;

So geben die

19	übrigen dieser Classe a	10
20	der 1ten Classe a	10
20	der 2ten " a	10
20	der 3ten " a	10
20	der 4ten " a	10

ma 990